

99046008017000, 99046008017000

# Beratungs- und Prozesskostenhilfe beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8938439/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046008017000, 99046008017000
Leistungsbezeichnung I	Beratungs- und Prozesskostenhilfe beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prozess, Finanzen, Amtsgericht, Rechtswissenschaft, Prozesskostenhilfe, Anwältin, Jurist, Gerichtsverfahren, Recht, Rechtsberatung, Jura, Richterin, Notlage, Richter, Juristin, Gericht, Anwalt, Kanzlei
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)

Modul	Sachverhalt
<b>SDG-Informationsbereich</b>	
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Entscheidungen (2140300), Gerichtliche Verfahren, Anzeige und Klage (1150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html#BJNR005330950BJNG052302301">https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html#BJNR005330950BJNG052302301</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/berathig/BJNR006890980.html">https://www.gesetze-im-internet.de/berathig/BJNR006890980.html</a> <a href="https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&amp;docid=VVRP-VVRP000003574&amp;psml=bsrlpprod.psml#ivz2">https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&amp;docid=VVRP-VVRP000003574&amp;psml=bsrlpprod.psml#ivz2</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html#BJNR005330950BJNG052302301">https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html#BJNR005330950BJNG052302301</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/berathig/BJNR006890980.html">https://www.gesetze-im-internet.de/berathig/BJNR006890980.html</a> <a href="https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&amp;docid=VVRP-VVRP000003574&amp;psml=bsrlpprod.psml#ivz2">https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&amp;docid=VVRP-VVRP000003574&amp;psml=bsrlpprod.psml#ivz2</a>
Teaser	Sie möchten eine rechtliche Beratung einholen oder stehen kurz vor einem Prozess, für den Ihnen die finanziellen Mittel fehlen? Dann können Sie für eine vorgerichtliche Beratung Beratungshilfe und für ein gerichtliches Verfahren Prozess-bzw. Verfahrenskostenhilfe beantragen.
Volltext	<p>Bürger, die die zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendigen finanziellen Mittel aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht aufbringen können, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Beratungs- und /oder Prozesskostenhilfe zu stellen. Beratungshilfe wird für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines Gerichtsverfahrens in allen Rechtsgebieten gewährt. Für ein gerichtliches Verfahren und die dortige Vertretung kann Prozesskostenhilfe beantragt werden. In Familien- und verschiedenen anderen Verfahren wird sie als Verfahrenskostenhilfe bezeichnet.</p> <p>Sie umfasst:</p>

## Modul

## Sachverhalt

- die Übernahme der Gerichtskosten;
- die Übernahme der Kosten des eigenen Anwaltes (bei einer Niederlage trägt der Rechtsuchende jedoch trotz bewilligter Prozesskostenhilfe die Kosten des gegnerischen Anwaltes);
- Prozesskostenhilfe wird den Vermögens- und Einkommensverhältnissen entsprechend ohne oder mit einer Ratenzahlungsverpflichtung gewährt. Wird die Verpflichtung zur Zahlung von Raten angeordnet, sind die Raten bis zur Deckung der Prozesskosten zu zahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 48 Monatsraten.

## Erforderliche Unterlagen

- Einkommensnachweis (Lohnbescheinigung, Rentenbescheid, Sozialhilfebescheid etc.)
- Belege über die laufenden Kosten
- Im Falle der Beantragung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe ist das Streitverhältnis ausführlich darzustellen

## Voraussetzungen

Für die Beratungshilfe:

- Sie können die erforderlichen Mittel für eine vorgerichtliche Rechtsberatung nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen,
- andere Möglichkeiten für eine Hilfe, deren Inanspruchnahme Ihnen zuzumuten ist, stehen nicht zur Verfügung (z.B. Schuldnerberatung) und
- die Inanspruchnahme der Beratungshilfe erscheint nicht mutwillig.

Für die Gewährung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe:

- Sie können die erforderlichen Mittel für das gerichtliche Verfahren, für das die Hilfe beantragt wird, aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aufbringen,
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hat Aussicht auf Erfolg und
- die Wahrnehmung der Rechte ist nicht mutwillig.

## Kosten

Wird die Beratungshilfe nicht bereits durch das

## Modul

## Sachverhalt

Amtsgericht, sondern durch eine Beratungsperson gewährt, kann diese für ihre Beratung von dem Rechtsuchenden 15,00 Euro verlangen, auch wenn ein Berechtigungsschein vorliegt. Weitere Gebühren können anfallen, wenn Ihr Antrag auf Beratungshilfe abgelehnt wird, nachdem bereits eine Rechtsberatung erfolgt ist oder die Bewilligung der Beratungshilfe wieder aufgehoben wird.

Im Prozess-/Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren fallen im ersten Rechtszug keine Gerichtsgebühren an. Eine anwaltliche Vertretung erhält für dieses Verfahren in der Regel keine gesonderte Vergütung. Im Falle einer Niederlage in einem Verfahren umfasst die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe allerdings nicht die Kosten des gegnerischen Anwalts.

## Verfahrensablauf

Wenn Sie einen Antrag auf Beratungshilfe stellen wollen, können Sie das selbst oder über Ihren Rechtsanwalt / Ihre Rechtsanwältin tun. Wird Beratungshilfe gewährt, erhalten Sie einen Berechtigungsschein. Damit können Sie sich an einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin Ihrer Wahl wenden. Wird zuerst ein Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin aufgesucht, kann diese/-r auch nachträglich einen Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe stellen. Einen Antrag auf Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe können Sie selbst stellen oder über Ihren Anwalt/Ihre Anwältin einreichen.

## Bearbeitungsdauer

### Frist

Ist bereits eine Rechtsberatung erfolgt, muss der Antrag auf Beratungshilfe binnen 4 Wochen nach Beratungsbeginn beim Amtsgericht eingehen, sonst wird er abgelehnt.

## weiterführende Informationen

### Hinweise

Die Beratungshilfebewilligung kann bei anfänglicher Unrichtigkeit der Angaben oder Vermögensgewinn durch die Beratungshilfe wieder aufgehoben werden. Im Falle der Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe kann das Gericht bis

## Modul

## Sachverhalt

vier Jahre nach Abschluss des Verfahrens prüfen, ob sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Hiermit können Änderungen der Bewilligungsentscheidung verbunden sein. Bei einem Verstoß gegen Ihnen obliegende Mitteilungspflichten kann die Bewilligung der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe aufgehoben werden. Gleiches gilt bei Unrichtigkeit der Angaben und qualifiziertem Rückstand bei der Zahlung angeordneter Raten.

## Rechtsbehelf

Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe zurückgewiesen oder durch den die Bewilligung von Amts wegen oder auf Antrag der Beratungsperson wiederaufgehoben wird, ist nur die Erinnerung statthaft. Gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben.

## Kurztext

- Prozesskostenhilfe Bewilligung
- Bürger, die die zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendigen finanziellen Mittel aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht aufbringen können, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe zu stellen.
- Einen Antrag auf Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe kann selbständig oder über einen Anwalt/eine Anwältin einreichen.
- Ist bereits eine Rechtsberatung erfolgt, muss der Antrag auf Beratungshilfe binnen 4 Wochen nach Beratungsbeginn beim Amtsgericht eingehen, sonst wird er abgelehnt.
- Wird die Beratungshilfe nicht bereits durch das Amtsgericht, sondern durch eine Beratungsperson gewährt, kann diese für ihre Beratung von dem Rechtsuchenden 15,00 Euro verlangen, auch wenn ein Berechtigungsschein vorliegt. Weitere Gebühren können anfallen, wenn der Antrag auf Beratungshilfe abgelehnt wird, nachdem bereits eine Rechtsberatung erfolgt ist oder die Bewilligung der Beratungshilfe wieder aufgehoben wird.
- Im Prozess-/Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren fallen im ersten Rechtszug keine Gerichtsgebühren an. Eine anwaltliche Vertretung erhält für dieses Verfahren in der Regel keine gesonderte Vergütung. Im Falle einer

## Modul

## Sachverhalt

Niederlage in einem Verfahren umfasst die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe allerdings nicht die Kosten des gegnerischen Anwalts.

- Zuständig: Die Beratungshilfe kann direkt durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für eine Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann. Im Übrigen wird sie durch Rechtsanwälte und Personen mit Befugnis zur Rechtsberatung wahrgenommen. Prozess-/Verfahrenskostenhilfe ist bei dem Gericht zu beantragen, an dem der Prozess/das Verfahren geführt wird oder zu führen ist.

## Ansprechpunkt

Die Beratungshilfe kann direkt durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für eine Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann. Im Übrigen wird sie durch Rechtsanwälte und Personen mit Befugnis zur Rechtsberatung wahrgenommen. Prozess-/Verfahrenskostenhilfe ist bei dem Gericht zu beantragen, an dem der Prozess/das Verfahren geführt wird oder zu führen ist.

Das für Ihren Ort und Ihr Anliegen zuständige Gericht finden Sie im Orts- und Gerichtsverzeichnis, das der Bund und die Länder gemeinsam pflegen.  
<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>  
<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>

## Zuständige Stelle

### Formulare

<https://justiz.de/service/formular/dateien/agl1.pdf>  
<https://justiz.de/service/formular/dateien/zp1a.pdf>  
<https://justiz.de/service/formular/dateien/agl1.pdf>  
<https://justiz.de/service/formular/dateien/zp1a.pdf>

### Ursprungsportal

Applying for counseling and legal aid, Beratungs- und Prozesskostenhilfe beantragen